

Reglement über die Bildung von Technischen Rückstellungen

gültig ab 31. Dezember 2019

Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEIN	3
1.	Ziel	3
2.	Definitionen	3
3.	Deckungsgrad	3
4.	Versicherungstechnische Grundlagen	3
5.	Technische Rückstellungsarten nach FRP 2	4
6.	Gesetzliche technische Rückstellungen	5
B.	VERWENDETE TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	6
7.	Zunahme der Lebenserwartung	6
8.	Risikoschwankungsfonds	6
9.	Pensionierungsverluste.....	7
10.	Rückstellung Sicherungsbeiträge Rentner (Art. 17 Abs. 2 SBPVG)	7
11.	Rückstellung Solidaritätsbeiträge (Art. 19 Abs. 5 SBPVG)	7
12.	Rückstellung für Sonderereignisse	7
C.	NICHT VERWENDETE TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	8
13.	Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen	8
14.	Senkung des technischen Zinssatzes.....	8
15.	Rentenerhöhungen	8
D.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
16.	Periodische Überprüfung.....	9
17.	Änderungen	9
18.	Inkrafttreten	9

A. Allgemein

1. Ziel

- 1.1. Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen fest. Es werden dabei die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 als auch die Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

2. Definitionen

- 2.1. Vorsorgekapital und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Stiftung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.
- 2.2. Das Vorsorgekapital ist die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner. Technische Rückstellungen beziehen sich auf das Vorsorgekapital, nicht-technische Rückstellungen auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

3. Deckungsgrad

- 3.1. Der Deckungsgrad der Stiftung wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Deckungsgrad in \%} = \frac{\text{Vorsorgevermögen}}{\text{Vorsorgekapital} + \text{technische Rückstellungen}} \times 100$$

- 3.2. Das Vorsorgevermögen entspricht den gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um das Fremdkapital wie Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Darlehen der Arbeitgeber sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven, soweit keine Vereinbarung über einen Verwendungsverzicht des Arbeitgebers vorliegt. Es ist das effektive Vorsorgevermögen massgebend, wie es aus der Jahresrechnung hervor geht. Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) und die Wertschwankungsreserven sind dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.
- 3.3. Ist der so berechnete Deckungsgrad kleiner als 100%, liegt eine Unterdeckung vor.

4. Versicherungstechnische Grundlagen

Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidierungstafeln) und der technische Zinssatz.

4.1. Biometrische Grundlagen

Die verwendeten biometrischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die biometrischen Grundlagen verstärkt.

4.2. Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Wesentliche Grundlagen für die

Festlegung sind die langfristigen Renditeerwartungen aufgrund der periodisch (i.d.R. alle 3 Jahre) zu erstellenden ALM-Studie.

4.3. Aktuelle Grundlagen

Die Stiftung verwendet zurzeit die technischen Grundlagen BVG2015 (Generationsrententafeln) mit einem technischen Zinssatz von 1.5%.

4.4. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat der Stiftung beschliesst auf Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

Der Pensionsversicherungsexperte prüft periodisch, i.d.R. alle 5 Jahre die Eignung der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen anhand des effektiven Versichertenbestandes und dessen Entwicklung sowie anhand der Entwicklung der effektiven Vermögensrendite und der langfristigen Renditeprognosen und schlägt dem Stiftungsrat allfällige Anpassungen vor.

Der Vorschlag des Pensionsversicherungsexperten erfolgt schriftlich und anhand einer Präsentation zu Händen des Stiftungsrates. Er enthält alle massgeblichen finanziellen Aspekte einer Anpassung der technischen Grundlagen, insbesondere Umstellungskosten, Deckungsgrad, Umwandlungssatz und Pensionierungsverluste sowie Risikobeitrag.

5. Technische Rückstellungsarten nach FRP 2

Basierend auf der Fachrichtlinie FRP 2 können die nachfolgenden technischen Rückstellungen gemacht werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden:

5.1. Zunahme der Lebenserwartung

Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

5.2. Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten

Die Risiken Tod und Invalidität können kurzfristigen Schwankungen unterliegen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Stiftung finanziell erheblich belasten. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten aufgrund risikotheorietischer Berechnungen vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

5.3. Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

5.4. Pensionierungsverluste

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung im Vergleich mit den technischen Grundlagen zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Notwendigkeit und Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

5.5. Pendente und latente Leistungsfälle

Hängige oder strittige Leistungsfälle können die Stiftung erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

5.6. Senkung des technischen Zinssatzes

Wird die Senkung des technischen Zinssatzes angestrebt, können adäquate Rückstellungen gebildet werden.

5.7. Rentenerhöhungen

Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, kann der Experte zum Auffangen dieser Kosten eine Rückstellung vorschlagen, welche vom Stiftungsrat beschlossen wird.

5.8. Sonderereignisse

Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten und unter Beachtung der anerkannten Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden.

6. Gesetzliche technische Rückstellungen

Gemäss Gesetz vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) hat die Stiftung zusätzlich folgende Rückstellungen zu bilden:

- Rückstellung Sicherheitsbeiträge Rentner (Art. 17 Abs. 2 SBPVG)
- Rückstellung Solidaritätsbeiträge (Art. 19 Abs. 5 SBPVG).

B. Verwendete technische Rückstellungen

Die Stiftung bilanziert folgende Rückstellungen:

7. Zunahme der Lebenserwartung

- 7.1. Auch bei Anwendung von Generationentafeln hat die Erfahrung gezeigt, dass bei Umstellung auf aktualisierte Grundlagen Kosten entstehen können.
- 7.2. Die Rückstellung beträgt 0.2% des Vorsorgekapitals der Rentner multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Publikationsjahr der technischen Grundlagen (BVG2015 = 2015).

8. Risikoschwankungsfonds

- 8.1. Der Risikoschwankungsfonds beinhaltet folgende zwei Komponenten :
 - Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle
 - Rückstellung für die Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten (Risiken Tod und Invalidität)
- 8.2. Die Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle soll jenen potenziellen Schaden decken, welcher durch Langzeit-krankte aktive Versicherte entstehen kann. Dies sind noch keine Invaliditätsfälle, da ein arbeitsunfähiger Versicherter für zwei Jahre ein Krankentaggeld erhält und erst nach Ablauf dieser Periode, falls er durch die IV als erwerbsunfähig eingeschätzt wurde, Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung hat.
- 8.3. Die Rückstellung für die Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten ergibt sich aufgrund der risikotheorietisch berechneten Gesamtschadenverteilung, die auf dem Bestand der aktiv Versicherten beruht. Sie dient dazu, extrem negative Schadenschwankungen infolge Tod oder Invalidität aufzufangen. Ihr Betrag ist so berechnet, dass der erwartete Gesamtschaden im nächsten Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von rund 99% die Rückstellung nicht übersteigt.
- 8.4. Der minimale Sollwert des Risikoschwankungsfonds entspricht der Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle und entspricht 2.5% der versicherten Lohnsumme der aktiv Versicherten.
- 8.5. Der maximale Sollwert des Risikoschwankungsfonds entspricht der vollständig geäußerten Rückstellung für die Risiken Tod und Invalidität.
- 8.6. Der Risikoschwankungsfonds wird durch die Risikobeiträge geäußert, wobei die kapitalisierten Schäden aus Tod und Invalidität des laufenden Jahres direkt dieser Rückstellung belastet werden. Sofern der minimale Sollwert des Risikoschwankungsfonds aufgrund des Schadenverlaufes unterschritten wird, erfolgt per Bilanzstichtag eine entsprechende Einlage zulasten des Betriebsergebnisses. Wird der maximale Sollwert des Risikoschwankungsfonds übertroffen, so wird der überschüssende Teil per Bilanzstichtag dem Betriebsergebnis gutgeschrieben.
- 8.7. Der Risikobeitrag für die Risiken Tod und Invalidität beträgt 1.6% der versicherten Löhne.

9. Pensionierungsverluste

- 9.1. Der reglementarische Umwandlungssatz ist höher als der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz mit den Grundlagen gemäss Ziffer 4.3. Aus diesem Grund entsteht bei jeder Pensionierung ein Pensionierungsverlust. Für die künftigen Geburtsjahrgänge entstehen zudem zunehmende Pensionierungsverluste.
- 9.2. Die Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem Barwert der erwarteten Pensionierungsverluste der nächsten 10 Rentnerjahrgänge und dem Barwert des Risikobeitragsanteils für Pensionierungsverluste von 0.7% der versicherten Lohnsumme, berechnet über 10 Jahre. Es wird ein Kapitalbezugsanteil von 20% angenommen.

10. Rückstellung Sicherungsbeiträge Rentner (Art. 17 Abs. 2 SBPVG)

Die Rückstellung dient der Sicherstellung der geleisteten Sicherungsbeiträge der Rentner, damit diese frühestens am 1. Januar 2025 ihrem eigentlichen Zweck, der Bildung einer Wertschwankungsreserve, erhalten bleiben.

11. Rückstellung Solidaritätsbeiträge (Art. 19 Abs. 5 SBPVG)

Die Rückstellung dient zur Finanzierung der Einmaleinlagen gemäss Art. 19 Abs. 5 SBPVG. Die Einmaleinlagen in das Sparguthaben der aktiv Versicherten dienen dem Ausgleich der zu erwartenden Renteneinbussen anlässlich der Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich aufgrund der vereinnahmten Solidaritätsbeiträge zuzüglich des Teuerungsfonds der Rentner gemäss Art. 16 lit. b SBPVG abzüglich der als Vorsorgekapital fällig gewordenen Einmaleinlagen.

12. Rückstellung für Sonderereignisse

Mit der Rückstellung für Sonderereignisse werden Ereignisse berücksichtigt, welche die Bildung von besonderen Rückstellungen kurzfristig erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei:

- einem konkreten Entscheid, die versicherungstechnischen Grundlagen anzupassen;
- latenten Leistungsfällen und pendenten Streitigkeiten;
- einer Umstellung des Vorsorgeplanes mit Garantieleistungen.

C. Nicht verwendete technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat verzichtet aktuell auf folgende technische Rückstellungen:

13. Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

In Anbetracht der Anzahl Rentenbezüger ist die Notwendigkeit dieser Rückstellung nicht gegeben.

14. Senkung des technischen Zinssatzes

Eine beschlossene Senkung des technischen Zinssatzes wird jeweils direkt mittels entsprechender Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentner und der technischen Rückstellung für Pensionierungsverluste umgesetzt. Die Bildung einer Rückstellung erübrigt sich damit.

15. Rentenerhöhungen

Es bestehen keine reglementarischen Verpflichtungen die Renten anzupassen. Aus diesem Grund wird diese Rückstellung nicht gebildet.

D. Schlussbestimmungen

16. Periodische Überprüfung

- 16.1. Die Rückstellungspolitik wird mindestens alle 3 Jahre überprüft.
- 16.2. Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten unter Beachtung anerkannter Grundsätze neue Rückstellungen bilden oder bestehende auflösen, sofern ausserordentliche Ereignisse auftreten.

17. Änderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

18. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 4. Dezember 2019 vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 31. Dezember 2016.

Der Stiftungsratspräsident

Michael Hanke

Der Vizepräsident

Markus Büchel